Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 64 (1919)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

15. März 1919, No. 4

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Wettstein, Otto

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS - BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 4.

15. MÄRZ 1919

INHALT: Hilfsvikariate für die Volksschule. Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat. — Die freiwilligen Gemeindezulagen. Von Dr. Otto Wettstein, Zürich 2. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Hilfsvikariate für die Volksschule.

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat.

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich zuhanden des Erziehungsrates.

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlaubt sich, in der Angelegenheit betreffend den Lehrerüberfluss an Sie zu gelangen. Wir wissen, dass Sie sich mit der Sache wiederum beschäftigen und haben mit grossem Interesse von den Vorschlägen Kenntnis genommen, die im Schosse Ihrer Behörde gemacht und begründet worden sind. Da wir uns ebenfalls veranlasst sahen, die vorliegende Frage zu prüfen und da uns eine geeignete und weitreichende Hülfe für die stellenlosen Lehrer dringend erscheint, erachten wir es als unsere Pflicht, Ihnen unsere Ansicht mitzuteilen und zu wohlwollender Prüfung zu empfehlen.

Wir sind davon überzeugt, dass die im Erziehungsrat gemachten Vorschläge zweckdienlich sind, und dass es kaum möglich ist, andere Mittel und Wege zu finden, um das Los der Vikare zu mildern. Diese Mittel werden allerdings recht verschiedenartig wirken. Ziemlich unsicher dürfte zurzeit noch die Vermittlung von Stellen im Ausland sein; doch mögen sich ja die Verhältnisse in absehbarer Zeit bessern. Sehr zu begrüssen ist die Vermittlung von Be-Beschäftigungen im Inland, auch wenn die Zahl der erfolgreichen Versorgungen beschränkt sein dürfte. Die in Aussicht genommenen Kurse und die Unterstützung des Hochschulstudiums werden eine erwünschte, in mancher Beziehung notwendige Ergänzung der Lehrerbildung werden und können etwelche Vorbedeutung haben für deren künftige Gestaltung. Der Nachteil der Kurse liegt darin, dass sie nicht beliebig lang ausgedehnt werden und nur vorübergehend die unangenehmen Wirkungen des Lehrerüberflusses beseitigen können. Die Verhältnisse fordern aber eine kräftig wirkende Massnahme. Es würde geradezu verhängnisvoll, wenn die gesamte Lehrerschaft des nächsten Jahrzehnts dem Stimmungsbad der Arbeitslosigkeit ausgesetzt werden müsste.

Aus diesem Grunde würden wir es begrüssen, wenn Sie das Schwergewicht auf diejenige Massnahme verlegten, die am sichersten das Vikarelend beseitigen wird, die Anstellung einer grossen Zahl von Hülfsvikaren. Diese rechtfertigt sich auch durch die Verhältnisse. Die Mobilisation, die Grippeferien, die Einschränkungen der Unterrichtszeit infolge der Kohlennot haben unserm Schulwesen empfindlich geschadet. Am grössten ist dieser Schaden in den überfüllten Schulen, insbesondere den Achtklassenschulen. Da wäre es begrüssenswert, wenn durch Abordnung von Hülfsvikaren diesen Schulen geholfen würde. An den meisten Orten dürfte ein Nähschullokal zur Verfügung stehen, in dem einzelne Klassen gesondert unterrichtet werden könnten. Wir möchten Sie daher ersuchen, die Frage zu prüsen, ob nicht an alle Achtklassenschulen mit über 70 Schülern und an alle Sekundarschulen respektive Sekundarschulabteilungen mit über 35 Schülern Hülfsvikare abgeordnet werden sollten. sofern die Schulpflegen und der Lehrer damit einverstanden wären. Das hätte natürlich nicht die Meinung, dass dadurch eine rechtzeitige Schulteilung verhindert werden sollte; wir möchten vielmehr beantragen, nach den gesetzlichen Vorschriften sofort eine Trennung vorzunehmen, wenn die Schülerzahlen drei Jahre lang über die zulässige Höchstzahl hinausgehen.

Neben den von uns vorgeschlagenen Hülfsvikariaten

lassen sich wohl aus andern Gründen noch solche errichten, so dass wir annehmen dürfen, es könnten auf diese Art etwa hundert junge Lehrer beschäftigt werden. Dabei lässt sich an einen Wechsel denken zwischen denjenigen, die Kurse besuchen und denen, die Vikariatsdienst versehen.

Wir würden es auch begrüssen, wenn der Erziehungsrat dazu käme, eine Anzahl von Kandidaten zur steten Bereitschaft zu verpflichten, um sie dadurch in ein festes Anstellungsverhältnis zu nehmen.

Indem wir Ihnen zum Schlusse für ihre Bemühungen in der vorbesprochenen Angelegenheit danken, bitten wir Sie, unsere Ansicht zu prüfen und, sofern Sie unserem Vorschlag zustimmen können, ihn schon auf kommendes Schuljahr zu verwirklichen.

Mit der Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zeichnen wir

Für den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Aktuar: Ulr. Siegrist.

Uster , den 19. Februar 1919.

Die freiwilligen Gemeindezulagen.

Von Dr. Otto Wettstein, Sekundarlehrer in Zürich 2.

Nicht über sie im allgemeinen soll im folgenden verhandelt werden, sondern nur über eine spezielle Frage, die sich bei ihrer jetzigen Festsetzung in der Stadt Zürich erhoben hat und worüber der allgemeine städtische Lehrerkonvent und die Stufenkonvente in zahlreichen Sitzungen debatiert haben, ohne dass eine allseitig befriedigende Antwort gefunden wurde. Während die Sekundarlehrer am bisherigen Unterschied von 200 Franken in der freiwilligen Gemeindezulage beharren zu müssen glaubten, stellten sich die Primarlehrer auf den Standpunkt, dass durch die Erhöhung des staatlichen Grundgehaltunterschiedes von 700 auf 1000 Franken jedwelche unterschiedliche Behandlung der Primar- und Sekundarlehrer auf kommunalem Gebiet aufzuhören habe. Wer hatte recht, die Primar- oder die Sekundarlehrerschaft? Die folgenden Ausführungen suchen diese Streitfrage einer grundsätzlichen Entscheidung näher zu bringen und zum Wohle der gesamten Volksschullehrerschaft wenn möglich endgültig aus der Welt zu schaffen. Von der Voraussetzung ausgehend, dass nur eine in sich geeinigte Volksschullehrerschaft wirksam ihre Interessen vertreten kann und beizeiten allen separatistischen Bestrebungen der Riegel gestossen werden muss, dass das aber nur möglich ist, wenn im Rahmen der Gesamtorganisation jede Spezial-, jede Gruppenorganisation zu ihrem vollen Rechte gelangt, machen wir uns also an die Untersuchung und Beantwortung obwaltender Frage. Da gegenwärtig zirka 50 Gemeinden den Sekundarlehrern eine etwas höhere Gemeindezulage ausrichten als den Primarlehrern, hat eine Untersuchung dieser Verhältnisse vom grundsätzlichen, rein objektiven und theoretischen Standpunkt aus nicht geringe praktische Bedeutung. Die Frage ist also: Sind die Gemeindezulagen für Primar- und Sekundarlehrer gleich hoch anzusetzen?

Aus gewerkschaftlichen Gründen muss diese Frage unbedingt bejaht werden; denn 1. hat eine Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins im Jahre 1917 beschlossen, dass der Unterschied zwischen Primar- und

Sekundarlehrerbesoldung im Maximum 1000 Franken betragen soll; 2. hat eine Versammlung («Waag»-Versammlung) bestehend aus Vertretern des Kantonalen Lehrervereins und den dem Lehrerstande angehörenden Kantonsräten, welche die Ansätze für das neue kantonale Besoldungsgesetz zu beraten und aufzustellen hatte, vor wenigen Monaten durch den Mund ihres Vorsitzenden, Herrn Hardmeier, ohne Widerspruch bei den anwesenden Sekundarlehrern zu erregen, erklärt, dass infolge der Erhöhung des staatlichen Grundgehaltsunterschiedes auf tausend Franken, Primar- und Sekundarlehrer in Zukunst von den Gemeinden mit gleichen freiwilligen Zulagen bedacht werden sollen. So lange die Sekundarlehrerschaft nicht in aller Form eine Wiedererwägung und Änderung der Beschlüsse dieser beiden Versammlungen durchgesetzt hat, hat sie aus gewerkschaftlichen Gründen nicht das Recht, höhere Gemeindezulagen zu beanspruchen als die Primarlehrerschaft,

Aber nicht nur gewerkschaftliche, sondern auch logische Gründe sprechen für Gleichstellung der beiden Kategorien von Volksschullehrern von seiten der Gemeinden. Folgende Überlegung möge das beweisen.

Meines Erachtens muss die ganze Höherbesoldung des Sekundarlehrers vom Staate übernommen werden. Aus folgenden zwei Gründen: 1. weil die Studienausgaben für alle Sekundarlehrer, wirken sie später auf dem Lande oder in der Stadt, durchschnittlich gleich gross sind, also allen gleichmässig vergütet werden müssen. Würde es den einzelnen Gemeinden und ihrem freien Ermessen überlassen, auch ihren Teil zu den besonderen Ausbildungskosten des Sekundarlehrers beizutragen, würde das in ganz ungleichem Masse geschehen, woraus eine ungleiche Behandlung innert der Sekundarlehrerschaft resultieren würde. Den Sekundarlehrern in den reichen Gemeinden würden die Studienausgaben überreichlich, denjenigen in den armen Gemeinden ungenügend entschädigt. Dadurch würde der Zug der Sekundarlehrerschaft in die grösseren Orte, in die Städte, wieder vergrössert zum Schaden der weniger finanzkräftigen Landgemeinden. 2. Innert ein und derselben Gemeinde sind die Lebensbedingungen für Primar- und Sekundarlehrerschaft genau die gleichen und die Dienste des einen wie des andern sind ihr genau gleich notwendig und wertvoll. Jeder Primar- und jeder Sekundarlehrer stellt seine ganze Kraft in den Dienst seiner Aufgabe. Hat der Primarlehrer es mit kleineren, lenkbareren und weniger kritischen Schülern und der Übermittlung eines leichteren Wissens und unschwererer Fertigkeiten zu tun, so hat er umgekehrt in seiner Schulabteilung unverhältnismässig mehr Schüler zu geistig tüchtigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen heranzubilden. Die freiwilligen Gemeindezulagen sind ja auch ausschliesslich dafür da, um die lokalen Unterschiede in den Kosten der Lebensführung zu kompensieren, aber nicht, um sie zu allgemeiner Besoldungsaufbesserung und zur Markierung von speziellen Standesinteressen zu benutzen, und damit nicht nur absolut, sondern auch relativ sich besser zu stellen, sei es als Berufsgenossen anderer Stufe der gleichen Gemeinde, sei es als Berufsgenossen der gleichen Stufe aus anderen Gemeinden. Gewerkschaftliche und soziale Gründe sprechen also durchaus für Gleichstellung der Primar- und Sekundarlehrer auf kommunalem Boden.

Wieso kommen denn die stadtzürcherischen Sekundarlehrer dazu, dennoch eine höhere maximale Gemeindezulage zu beanspruchen?

Weil sie sich in verschiedener Hinsicht materiell gegenüber den Primarlehrern benachteiligt wissen, und zwar sowohl auf städtischem, als auch auf kantonalem Boden, 1. auf städtischem gegenüber den Lehrern an der 7. und 8. Klasse und den Lehrern der Spezialklassen, 2. auf kantonalem gegenüber der gesamten Primarlehrerschaft.

Ad 1. Weil sich beim städtischen Oberlehrer die Besoldung auf 28 Pflichtstunden, beim Sekundarlehrer durchschnittlich auf 30 Stunden verteilt, sind die Jahresstunden des letztern, trotzdem hinter ihnen ein 2—2¹/2jähriges Spezialstudium steht, nur um 12 Franken besser honoriert

als diejenigen des Oberlehrers. Zudem ist diesem durch die Gemeindeordnung ein anständig honorierter Nebenverdienst garantiert. Bezogen auf die gleiche Stundenzahl bezieht der Sekundarlehrer also nur eine um 336 Franken, statt um 1000 Franken höhere Jahresbesoldung als der «Oberlehrer». Aus mir völlig unverständlichen Gründen hat es der Konvent der städtischen Sekundarlehrer abgelehnt, dieser Ungerechtigkeit durch ein Verlangen nach Reduktion ihrer Stundenzahl um zwei Stunden abzuhelfen. Wenn man keine Änderung will, soll man sich aber auch nicht mehr beklagen und ärgerliche Vergleiche anstellen! Hat sich die städtische Sekundarlehrerschaft in dieser Beziehung nicht auf modern gewerkschaftlicher Höhe gezeigt, so hat sich die städtische Primarlehrerschaft dadurch, dass sie das, was sie aus gewerkschaftlichen und sozialen Gründen den Sekundarlehrern verweigerte, nämlich eine unterschiedliche Behandlung in den Gemeindezulagen, den Lehrern an Spezialklassen zugestanden, sich also dadurch einer Inkonsequenz schuldig gemacht, welche die so anders behandelten Sekundarlehrer vor den Kopf stossen musste. Entweder haben Grundsätze unter allen Umständen Gültigkeit, oder sie gelten überhaupt nicht! Recht und Billigkeit verlangen, dass die einmal als richtig anerkannten Prinzipien gegenüber allen Gliedern ein und derselben Organisation (in unserem Falle der im Kantonalen Lehrerverein organisierten Volksschullehrerschaft) ihre Anwendung finden. 1)

Ad 2. Von seiten des Kantons fühlt sich der Sekundarlehrer gegenüber dem Primarlehrer erstens insofern in finanzieller Hinsicht beträchtlich benachteiligt, als ihm vom Staat bei der Bemessung der Alterszulagen die Studienjahre nicht angerechnet werden, er also während der ersten 12 Jahre statt 1000 Franken zirka nur 600-700 Franken²) mehr Besoldung kriegt als der gleichaltrige Primarlehrer, obwohl er gerade in diesen jungen Jahren eine recht gute Bezahlung nötig hätte, um seine Studienschulden abzahlen und sich finanziell wieder stärken zu können. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat Herr H. Honegger in der wohlwollendsten Absicht vorgeschlagen, dass die minimalen Gemeindezulagen für die Sekundarlehrer wesentlich höher anzusetzen sei als für die Primarlehrer, unter der Voraussetzung, dass die maximalen für alle Volksschullehrer gleich seien. Aus der Überlegung heraus, dass selbst ein minimaler Unterschied von 1000 Franken kaum zur halben Amortisation der Mehrausgaben des Sekundarlehrers dienen würde, und dass die Mehrzahl der in der Stadt amtenden Sekundarlehrer (zirka 90) mit dieser Neuregulierung der städtischen Zulagen wegen ihres Alters so wie so nicht zu ihrem Rechte kämen, hat der städtische Sekundarlehrerkonvent diese Frage nicht näher untersucht, d. h. den Honeggerschen Vermittlungsvorschlag ad acta gelegt. Ich bedaure das. Erstens weil er m. E. im Verein mit der Neuregulierung der Pflichtstundenzahl ermöglicht hätte, eine vollständige Einigung innert der städtischen Volksschullehrerschaft zu erzielen. Zweitens, weil er imstande gewesen wäre, eine Ungerechtigkeit, die dem Sekundarlehrer auf kantonalem Gebiet durch Nichtanrechnen der zwei bis drei Studienjahre plus Fremdaufenthalt geschieht, durch eine kommunale «Übergerechtigkeit» auszugleichen. Das mag die folgende Tabelle beweisen, die in allen drei Fällen eine freiwillige Minimalbesoldungszulage von 700 Franken für Primar- und eine solche von 1400 Franken für Sekundarlehrer, und für alle Lehrer eine gleiche, in 12 Jahren erreichte Maximalzulage annimmt.

Setzen wir bei gleicher Maximalzulage von 2200 Franken die minimale für Primarlehrer auf 600 Franken, diejenige des Sekundarlehrers auf 1200 Franken, so ergibt sich sogar ein Plus von 1150 Franken zugunsten des Sekundarlehrers.

Dem Honegger'schen Vermittlungsantrag heftet nur die

¹⁾ Nachdem ich diese Zeilen schon geschrieben hatte, vernehme ich in letzter Stunde, dass die «Speziallehrer» aus freien Stücken auf eine Besserstellung auf kommunalem Gebiete verzichten wollen. Wohl um die Sekundarlehrer zu beschämen!

^{2) 200—300} Franken weniger Alterszulagen, 2irka 100 Franken mehr Steuern!

| Maximale freiwillige Zulage für alle Lehrer | Der Sekundarlehrer erhält in den 12 ersten Dienstjahren | | Differenz zu ungunsten |
|--|--|------------------------|---------------------------|
| | von der Stadt mehr | vom Kanton weniger | der Sekundarlehrer |
| Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 2200 | 2475 | 2750 | 275 |
| 2400 | 22912/3 | 2750 | 4581/3 |
| 2600 | 21101/3 | 2750 | $639^2/3$ |
| | | zulage rimarlehrer. | |

Schwäche an, dass er sozusagen einen ganzen Teufel mit einem halben Belzebub austreiben will. Erstens vermag er auch im Verein mit den 1000 Franken Grundgehaltunterschied absolut nicht dem Sekundarlehrer seine Studienausgaben und seinen Lohnausfall während 2½ Jahren in absehbarer Zeit zu decken, sondern nur das Zurückgestelltsein in den staatlichen Alterszulagen. Zweitens macht er sich einer Inkonsequenz schuldig. Auf der einen Seite (nämlich für alle Kollegen von mehr als 12 Dienstjahren) will er logischerweise die gleiche Gemeindezulage, auf der anderen Seite aber für die jungen Lehrer unlogischerweise einen Gesamtbesoldungsunterschied von beträchtlich über 1000 Franken.

Dem Sekundarlehrer wird materiell völlig gerecht nur entweder eine kantonale Erhöhung des Grundgehaltunterschiedes auf mindestens 1200 Franken oder dann allenfalls eine um mindestens 250 Franken höhere maximale staatliche Alterszulage. Während der Grundgehalt des Sekundarlehrers noch ums Jahr 1912 um die Hälfte grösser war, als derjenige des Primarlehrers, ist er heute nur noch um einen Viertel grösser. Als der kantonale Gesetzgeber einen Grundgehaltsunterschied von tausend Franken festlegte, scheint er gar nicht daran gedacht zu haben, dass die Studienausgaben und der Lohnausfall während 21/2 Jahren für den angehenden Sekundarlehrer in den letzten Jahren genau in gleichem Masse gewachsen sind wie die Gehalte und Auslagen des Primarlehrers. Wenn auch billigerweise dem Bestreben der modernen Zeit, die Besoldungen einander zugunsten der unteren anzugleichen, Rechnung getragen wird, so ist doch zuzugeben, dass die Sekundarlehrer bei dieser Neufestsetzung des Grundgehaltes durch das Gesetz vom 2. Februar 1919 allzu schlecht weggekommen sind. Herrschte früher das Verhältnis von 2:3 zwischen den beiden Grundgehalten, so jetzt von 3,8:4,8, während es höchstens 3:4 betragen sollte.

Das wäre der Fall, wenn bei gleichbleibendem Grundgehalt für den Primarlehrer derjenige für den Sekundarlehrer 5000 Franken betragen würde, der Grundgehaltsunterschied also auf 1200 Franken ansteigen würde. Diese Forderung deckt sich denn auch mit derjenigen des Bernischen Lehrervereins, welch letzterer auch ausgerechnet hat, dass zwecks Amortisation des Lohnausfalles und der Studienauslagen der Sekundarlehrer einer Besoldungsmehreinnahme von rund 1200 Franken bedarf (vide &Schweiz. Lehrerzeitung» No. 6, 1919).*) Fast den gleichen Effekt wie die Erhöhung des staatlichen Grundgehaltes um 200 Franken hätte eine solche der maximalen Alterszulage, sei es der kantonalen oder kommunalen, um mindestens von 250 Franken. Eine solche würde laut den Berechnungen von Herrn Schulz bewirken, dass in absehbarer Zeit, nämlich in 18 Jahren, alle Sekundarlehrer ihre Mehrausgaben und ihren Lohnausfall amortisiert hätten.

Den Sinn vorstehender Ausführungen fassen wir zusammen in folgende Leitsätze:

Logischerweise sind die freiwilligen Gemeindezulagen

für Primar- und Sekundarlehrer die gleichen. Das bedingt, dass die ganze Mehrbesoldung, auf welche der Sekundarlehrer kraft seines besonderen Studiums Anspruch erheben muss und darf, vom Kanton getragen werden muss, sei es dadurch, dass, was am zweckentsprechendsten wäre, der Grundgehaltsunterschied auf mindestens 1200 Franken erhöht wird, sei es, dass dem Sekundarlehrer um mindestens 250 Franken höhere maximale staatliche Alterszulagen zugestanden werden als dem Primarlehrer. Da es als ausgeschlossen gelten darf, dass das kantonale Besoldungsgesetz vom 2. Februar 1919 schon in nächster Zeit in diesem Sinne einer Revision unterzogen wird, ist es wünschenswert, dass die Primarlehrer sich nicht auf ihr formelles Recht versteifen, sondern die Hand dazu bieten, dass die Ungerechtigkeit, welche in materieller Hinsicht dem Sekundarlehrer auf kantonalem Boden geschieht, durch eine «Übergerechtigkeit» auf kommunalem Boden kompensiert wird, d. h. dass, so lange dem Sekundarlehrer nicht auf kantonalem Boden in finanzieller Hinsicht sein Recht wird, ihm Unterschiede sowohl in der minimalen als auch maximalen Alterszulage auf dem Boden der Gemeinden zugestanden werden. Der Primarlehrer hat das grösste Interesse, dass dem Sekundarlehrer seine Hochschulstudien finanziell nicht zum Unheil ausschlagen; denn er denkt ja auch daran, sein Studium zu verlängern und den fachberuflichen Teil seiner Ausbildung an die Universität zu verlegen. Da würde er sich also mit einer engherzigen und rein formellen Stellungnahme ins eigene Fleisch schneiden.

Übrigens der beste Beweis, dass die gegenwärtige Belöhnung des Sekundarlehrers im Verhältnis zu derjenigen des Primarlehrers eine ungenügende ist, liegt darin, dass es auf zürcherischem Boden wohl eine gewaltige Überproduktion von Primarlehrern, nicht hingegen von Sekundarlehrern gibt. Es braucht heute eben schon eine tüchtige Dosis von Idealismus, Sekundarlehrer zu studieren, in Anbetracht dessen, dass dieses Studium ein äusserst anstrengendes und durchaus nicht nur erfreulicher Natur ist, und es zudem sich finanziell nicht lohnt.

Zum Schlusse möchte ich noch auf eine Gefahr hinweisen. Wird der Kantonale Lehrerverein seine Beschlüsse in dieser Frage nicht gründlich, ungefähr in dem angegebenen Sinne, revidieren und den guten Willen zeigen, den Sehundarlehrern bei nächster Gelegenheit zu ihrem materiellen Rechte zu verhelfen, so werden diese unter ihrer gegenwärtigen energischen und zielbewussten Führung, dessen bin ich sicher, in finanziell-gewerkschaftlicher Hinsicht eigene Wege einschlagen, was ich persönlich bedauern müsste, da bis heute die zürcherische Volksschullehrerschaft unter der gemeinsamen Fahne des Kantonalen Lehrervereins gut gefahren ist und die kantonale Sekundarlehrerkonferenz sich in erfolgreicher Weise ausschliesslich mit intern-pädagogischen Fragen beschäftigen konnte. Ich sehe aber Leute an der Arbeit, die m. E. in gewisser Hinsicht lieber den Rahmen der Gesamtorganisation sprengen würden, als dass sie noch auf lange hin die Sonderorganisation in finanzieller Hinsicht durch jene «vergewaltigen», d. h. benachteiligen liessen. Aus diesem Grunde muss ich es bedauern, dass in der «Waag»-Versammlung keiner der anwesenden Sekundarlehrer Verwahrung dagegen eingelegt hat, dass für alle Zeiten sozusagen ein Grundgehaltsunterschied von 1000 Franken festgelegt wurde, obwohl es doch klar ist, dass bei zunehmender Geldentwertung und wachsendem Grundgehalt auch der Grundgehaltsunterschied wachsen muss und ein Gesamtgehaltsunterschied von 1000 Franken schon heute dem Sekundarlehrer nicht gerecht wird. Ich bin überzeugt, dass, sobald der Kantonale Lehrerverein dazu kommt, seine diesbezüglichen Beschlüsse ernsthaft in Wiedererwägung zu ziehen, er die materielle Berechtigung des Begehrens der Sekundarlehrerschaft anerkennen und finden wird, dass, solange auf kantonalem Boden dem Sekundarlehrer nicht sein Recht werden kann, dies auf dem Umweg über die Gemeinde ermöglicht werden soll. Damit ist der Weg zur Verständigung gewiesen.

^{*)} In der jüngsten Eingabe der Kantonalvorstände des Bernischen Lehrervereins und des Bernischen Mittellehrervereins an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend die Besoldungsreform der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen, Progymnasien und Sekundarschulen wird bei gleichen Alterszulagen postuliert, es solle die Minimalbesoldung der Sekundarlehrer 1000 Fr. höher sein als die der Primarlehrer.

Jedem Glied unserer Organisation werde sein Recht! So werden alle freudig sich ihrem Dienste weihen, allen andern und sich selbst zum Heile!

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

2. Vorstandssitzung.

Samstag, den 18. Januar 1919, abends 51/2 Uhr, in Zürich. Anwesend: Hardmeier, Honegger, Gassmann, Frl. Schmied, Siegriest und Zürrer.

Abwesend: Huber, entschuldigt. Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

I. Von verschiedenen Mitteilungen wird Kenntnis genommen, darunter auch vom Hinschied von Prof. Brandenberger, der Delegierter unserer Sektion beim S. L.-V. war. Den Hinterlassenen wurde schriftlich unser Beileid ausgedrückt.

2. Die Besoldungsstatistik wurde von drei Seiten in Anspruch genommen. Es ist zurzeit recht schwierig, befriedigende Auskunft zu erteilen, weil für den Fall der Annahme des Besoldungsgesetzes, die uns bekannten Ansätze nicht mehr massgebend sind.

3. Eine Lehrerin aus einem andern Kanton, die unsere Stellenvermittlung in Anspruch nehmen wollte, wurde aufgeklärt, dass diese Einrichtung nur für unsere Mitglieder bestehe. Über ein weiteres Aufnahmsgesuch wird der Stellenvermittler in einer nächsten Sitzung Antrag stellen.

4. Das Gesuch eines Lehrers um Unterstützung einer Eingabe an die Erziehungsdirektion wird zur Begutachtung

an den Sektionsvorstand gewiesen.

5. Ein pensionierter Lehrer wird als beitragsfreies Mitglied eingereiht; von einem Austritt wird unter dem üblichen Vorbehalt Notiz genommen, und einem Aufnahmsgesuch wird, gestützt auf den Antrag des Sektionsvorstandes,

6. Einem Gesuch um ein Darlehen wird, gestützt auf den Antrag des Sektionsvorstandes, in vollem Umfange entsprochen.

7. Von drei Zuschriften, die das Besoldungsgesetz betreffen, wird vorläufig Kenntnis genommen.

Schluss der Sitzung 71/4 Uhr.

3. Vorstandssitzung.

Samstag, den 25. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, in Zürich. Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder. Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Aus der langen Reihe kleinerer Geschäfte und Mitteilungen seien besonders genannt eine ganze Anzahl Verdankungen für die Zustellung der Denkschrift, der Eingang eines Geschenkes für die Urterstützungskasse im Betrage von 25 Fr. von ungenannte Hand und die Todesanzeige von Ed. Maurer in Buch a. Irchel, der von 1905-1908 als Aktuar des Kantonalvorstandes unserem Verbande gute Dienste geleistet hat. Der Trauerfamilie wird schriftlich der Dank und das Beileid des Vorstandes ausgedrückt.

2. Unsere Besoldungsstatistikerin hatte wieder zweimal nach auswärts Auskunft zu geben. Wenn das Besoldungsgesetz angenommen wird, so wird auch die Statistik voll-

ständig neu angelegt werden müssen.

3. Die Beratung des Voranschlages für 1919 ergibt, dass zur Deckung der ordentlichen Ausgaben wiederum ein Jahresbeitrag von 4 Fr. erhoben werden muss. Für ausserordentliche Ausgaben wird auch ein ausserordentlicher Beitrag erhoben werden müssen.

4. Die Guthaben der Darlehenskasse belaufen sich in 12 Posten per 31. Dezember 1918 auf 2668 Fr. Drei Darlehen wurden voll zurückbezahlt, dagegen ist namentlich ein Schuldner stark im Rückstand; der Vorstand beschliesst,

ihn neuerdings schriftlich zu mahnen.

5. Nach Anhörung eines ausführlichen und sehr interessanten Referates und einer eingehenden Beratung, beschliesst der Vorstand zur Frage des Lehrerüberflusses eine Eingabe an den Erziehungsrat zu richten. Der Entwurf dazu ist einer nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

6. Verschiedene Zuschriften, die sich mit der Agitation für das Besoldungsgesetz befassen, werden besprochen und

beantwortet.

7. Für die allfällige Errichtung eines Sieberdenkmals ging eine Gabe von 50 Fr. ein. Sollte ein Denkmal nicht zustande kommen, so fällt der Beitrag gemäss dem Wunsche des Gebers in die Unterstützungskasse.

8. Mit Genugtuung stellt der Vorstand fest, dass in dem Winterthurer - Vereinigungsgesetz > der § 67 der ersten Vorlage, der eine wichtige Schulfrage ganz aus dem Zusammenhang herausgerissen, nur so nebenbei lösen wollte, in der endgültigen Vorlage nicht mehr enthalten ist, und dass das Gesetz für Gross-Winterthur die Volkswahl der Lehrer durch die Urne vorschreibt.

9. Zu einer Eingabe des Kant. Lehrervereins Appenzell A.-Rh. sollen noch weitere Erläuterungen eingeholt werden, bevor der Vorstand in der Sache Stellung nehmen kann.

10. Eine Anfrage nach dem Stand der Besoldungen der Lehrer an den Kantonalen Mittelschulen wird durch den Hinweis beantwortet, dass die massgebende Vorlage jedenfalls auf der Staatskanzlei bezogen werden könne.

11. Eine Anfrage bei der Erziehungsdirektion ergab, dass die Vorschusszahlung an die Lehrer im Ruhestand, die bisher eines Versehens wegens unterblieb, nachgeholt

werden soll.

12. Eine Besprechung der Präsidenten der Schulsynode und des Z. K. L.-V. in Verbindung mit Dr. Stettbacher, dem Befürworter der Erstellung eines Sieberdenkmals ergab als Anträge an die Vorstände:

1. Es soll an der Synode in Uster eine Gedächtnisfeier

für Sieber stattfinden.

2. Wenn möglich soll von Dr. Stettbacher der Teil seines schulgeschichtlichen Werkes, der von Sieber handelt, gesondert herausgegeben und verkauft werden.

3. An dem ehemaligen Schulhäuschen in Uster, in dem Sieber wirkte, soll eine marmorene Gedenktafel angebracht werden.

4. Das Grab Siebers soll auf den Synodaltag angemessenen Schmuck erhalten.

Der Vorstand stimmt diesen Anträgen einstimmig zu. Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wird vorläufig den beiden Präsidenten überlassen.

13. Auf eine Anfrage, was von den erhaltenen Zahlungen als Teuerungszulage und was als Vorschusszahlung aufzufassen sei, wurde geantwortet, dass die 1050 Fr. als Teuerungszulage und der Rest als Vorschusszahlung zu betrachten sei.

14. Ein Lehrer der wegen eines ausserdienstlichen Unfalles ein Vikariat selbst bezahlen sollte, wird eingeladen, sich mit einem begründeten Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden, die ihn dann entlasten werde.

15. Die bis jetzt eingegangenen Aktenstücke zu einem Zwischenfall in der Sekundarschule Dietikon werden bei den Mitgliedern des Vorstandes in Zirkulation gesetzt Der Fall soll, wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, besprochen werden.

16. Zur Unterstützung der Einführung von Jugendund Volkslichtspielen zur Volksbelehrung wird beschlossen, einen einmaligen Beitrag von 50 Fr. zu verabfolgen, in der Hoffnung, die Schule werde aus einer solchen Einrichtung entsprechenden Gewinn ziehen.

17. Von dem Beschluss des Erziehungsrates, dass die Eisenbahnschule in Winterthur beizubehalten sei, wenn mindestens 12 Schüler seien, wird Kenntnis genommen.

Einige Geschäfte sind vertraulicher Art.

Schluss der Sitzung 7 1/4 Uhr.

Z.